

Satzung des Metal For Mercy e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2014 in Witten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Metal For Mercy e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes unter Nr. VR2609 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr) – Gartenstr. 36, 58300 Wetter
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein unterstützt kranke, körperlich und geistig beeinträchtigte und sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
2. Der Verein fördert zusätzlich unbekannte und junge Musiker und bietet Ihnen die Möglichkeit an verschiedenen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Ziel des Vereins ist es, soziale Einrichtungen und Vereine in den Fokus der Öffentlichkeit zu setzen und durch regelmäßig stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten Spenden zu sammeln.
4. Weiteres Ziel ist es, junge und unbekannte Musikbands durch Erhöhung des Bekanntheitsgrades zu fördern.
5. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch
 - a. Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten z.B. Konzerte, Vereinsstände und Projekte
 - b. Information der Öffentlichkeit durch Presse (Printmedien, Internet) sowie durch Internetpräsenz.
 - c. Integrieren von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Veranstaltungsprozess.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral.

§3 Vermögensschaft

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Ablehnung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen und bedarf keinerlei Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird in verschiedene Kategorien unterschieden:
 - a. Ordentliches aktives Mitglied über 18 Jahren
 - b. Ordentliches passives Mitglied über 18 Jahren
 - c. Außerordentliches Mitglied „Jugend“ bis 18 Jahren
 - d. Außerordentliches Gastmitglied für 1 Jahr über 18 Jahren
 - e. Außerordentliches Gastmitglied „Jugend“ für 1 Jahr bis 18 Jahren

Über den Status der Mitgliedschaft befindet ausschließlich der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch erheben und eine Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Klärung behält das Mitglied seinen alten Status bei.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Finanzordnung dargestellt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. *Austritt aus dem Verein*

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.
 - b. *Ausschluss und Streichung*

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch vereinswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Hierzu zählen

 1. Grobe Verstöße gegen die Satzung
 2. Wenn durch widriges Verhalten die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen des Metal For Mercy e.V. derart verletzt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar mit den Zielen des Vereins ist;
 3. Wiederholte Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach drei schriftlichen Mahnungen (postalisch Zugestellt)

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- c. *Automatische Beendigung der Mitgliedschaft bei Gastmitgliedern nach einem Jahr.*
 - d. *Tod.*
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Metal For Mercy ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied: Aktive Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Metal For Mercy zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken. Alle aktiven Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und angehalten Ihren regelmäßigen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu zahlen.

Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut der Metal For Mercy Finanzordnung. Kein aktives Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Metal For Mercy e.V.

- a. Bei einer Bitte um Rückmeldung hat diese binnen 14 Tage zu erfolgen. Sollte dies dreimal nicht beachtet werden, ohne einen triftigen Grund zu nennen, kann dies zum Wechsel in den „Passiv“ Status führen.
- b. Wenn zu einer Veranstaltung als Helfer zugesagt wurde, muss eine frühzeitige Meldung bei Nichterscheinen erfolgen. Sollte dies wiederholt nicht beachtet werden, kann dies zum Wechsel in den „Passiv“ Status führen.
- c. Auf der Jahreshauptversammlung wird ein Anteil für die als Helfer zu besuchenden Veranstaltungen festgelegt. Sollte dieser Anteil ohne Angaben von Gründen unterschritten werden, kann dies zum Wechsel in den „Passiv“ Status führen.

2. Ordentliches Mitglied: Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind angehalten Ihren regelmäßigen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu zahlen. Passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Passive Mitglieder haben die Möglichkeit, Ideen, Vorschläge und Verbesserungen bekannt zu geben. Passive Mitglieder haben die Möglichkeit, als aktive Mitglieder durch den Vorstand ernannt zu werden. Kein passives Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Metal For Mercy e.V.

3. Außerordentliches Mitglied: „Jugend“ bis 18 Jahren

Jugendmitgliedschaften gelten für Mitglieder zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr. Da das Mitglied die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Jugendmitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Hat das Jugendmitglied das 18 Lebensjahr erreicht, geht die Mitgliedschaft auf Antrag des Jugendlichen in eine ordentliche (aktive oder passive) Mitgliedschaft über. Kein Jugendmitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Metal For Mercy e.V.

4. Gastmitglied für 1 Jahr über 18 Jahren

Gastmitglieder müssen einen gesonderten Antrag auf Gastmitgliedschaft stellen. Gastmitglieder haben die Möglichkeit zwischen einer aktiven und passiven Gastmitgliedschaft zu wählen.

Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder. Gastmitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 12 Monaten, wenn das Mitglied keinen Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft stellt.

Kein Gastmitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Metal For Mercy e.V.

5. Gastmitglied „Jugend“ für 1 Jahr bis 18 Jahren

Gastmitgliedschaften „Jugend“ gelten für Mitglieder zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr. Da das Gastmitglied die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Jugendmitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endet automatisch nach 12 Monaten, wenn das Mitglied keinen Antrag auf eine Jugendmitgliedschaft stellt.

Hat das Jugendmitglied das 18 Lebensjahr erreicht, geht die Mitgliedschaft auf Antrag des Jugendlichen in eine ordentliche (aktive oder passive) Mitgliedschaft über. Kein Jugendmitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Metal For Mercy e.V.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister
- b. Die Mitgliederversammlung bestehend aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die maximale Dauer gewählt vom Tag der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Entlastung des Vorstandes gilt dieser als neu gewählt, es sei denn dass
 - a. Die Entlastung nicht erfolgt
 - b. Neue Vorschläge bis sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eingereicht wurden
 - c. Der Vorstand sein Amt nicht mehr ausführen möchte bzw. kann
 - d. Sich grob fahrlässig gegen die gesetzten Ziele des Vereins verhalten hat.

Zur Wahl des Vorstandes gemäß §26 BGB ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.

Wird die Stimmzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Vorstandes ist jeweils getrennt und schriftlich durch die aktiven Mitglieder vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

Endet ein Amt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden werden kann.

2. Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
3. Das Vermögen des Metal For Mercy wird vom Vorstand verwaltet; dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck erhält der Schatzmeister den vollen Kontozugriff. Für ordnungsmäßige Buchführung ist Sorge zu tragen. Vor jeder Mitgliederversammlung sowie zum Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Buchprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfberichte sind den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist der Geschäftsführer des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder dürfen den Verein jeweils gemeinschaftlich vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Finanzordnung und Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich per Post oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Nichtanwesende Mitglieder können per schriftlicher Stimmvollmacht ihre Stimme einem Mitglied ihrer Wahl übertragen. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, ist der Vorstand berechtigt, die Versammlung zu schließen und eine halbe Stunde später neu einzuberufen. Die dann anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt und beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a.) mindestens 49% der *aktiven* Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen
 - b.) wenn ein Mitglied nach §4.3 oder §4.5b eine Mitgliederversammlung anruft oder
 - c.) auf Beschluss des Vorstandes.Die Einladung zur außerordentlichen MGV muss zwei Wochen vor Termin entweder schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Es gilt der Tag der Absendung. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
6. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§9 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 50% der anwesenden bzw. durch schriftliche Stimmvollmacht vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein „Ruhrtal Engel e.V.“ in Witten, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß §2 zu verwenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vollendeten und korrigierten Form am 29.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Mit dem Eintrag in das Vereinsregister entfällt die bisherige Satzung vom 30.01.2010.